

**Zeitschrift:** Der Friede : Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung  
**Herausgeber:** Schweizerische Friedensgesellschaft  
**Band:** - (1915)  
**Heft:** 6

**Artikel:** Der italienisch-schweizerische Schiedsvertrag  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-802890>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

künftigen Frieden erwachsen. Am Schlusse des ersten Sitzungstages wurden eine Reihe von Resolutionen angenommen, wovon 1. eine solche gegen die Annexion von Ländern gegen den Willen der Bevölkerung, weil dadurch die Gefahr künftiger Rachekekriege heraufbeschworen werde; 2. eine Resolution gegen die Verbreitung des Völkerhasses durch die Greuelberichte; 3. eine Resolution zugunsten der Wahrung der Heiligkeit der Verträge und gegen Neutralitätsverletzungen. Bei Besprechung dieser Resolution gab der deutsche Reichstagsabgeordnete Vogtherr die Erklärung ab, dass er die Verletzung der belgischen Neutralität nicht billige. — Ferner wurde eine Resolution Broda angenommen, welche im Namen der versammelten internationalen Delegierten der Schweizer Regierung und dem Schweizer Volke die herzliche Anerkennung für ihre Fürsorge für die Verwundeten und die Zivilintervierten ausspricht, sowie dafür, dass das Menschheitsideal in so schöner Weise hochgehalten wurde. Schliesslich wurde eine Resolution angenommen, wonach im Schulunterricht die Frage des Menschheitsideales und dessen historische Begründung aufgenommen werden soll, um gegen die chauvinistische Erziehung ein Uebergewicht zu schaffen.

Am 29. Mai wurde die Konferenz fortgesetzt. Zur Annahme gelangte eine Resolution von Prof. Dr. Vetter betreffend den Schutz der Kunstdenkmäler im Kriege, wobei speziell betont wird, dass solche Denkmäler unter keinen Umständen zu kriegerischen Zwecken benutzt und der Zerstörung ausgesetzt werden sollen. Eine lebhafte Diskussion entspann sich über die Resolution von Frau Dr. Aletta Jakobs von Amsterdam, die die politische Gleichberechtigung der Frauen verlangt, wodurch dem Friedensgedanken eine neue Stütze in den Parlamenten erwachsen würde. Obgleich sich im Prinzip alle Diskussionsredner für das Frauenstimmrecht aussprachen, wendeten sich doch verschiedene, worunter Prof. Forel und der Deputierte Hubbard, aus Opportunitätsgründen gegen die Annahme der Resolution, die zwei verschiedene Dinge miteinander verquicke und der Friedenssache nur schaden könne, wobei Hubbard, der als Freiwilliger in Frankreich dient und für diese Konferenz extra beurlaubt worden war, mit leidenschaftlichen Gebärden die furchtbaren Gefahren hervorhob, denen die Männer im Kampfe ausgesetzt sind. In einem solchen Augenblick würde die Forderung der politischen Gleichberechtigung der Frauen bei den Männern der Welt wenig Anklang finden. Schliesslich wurde die Resolution dennoch mit Mehrheit angenommen. Zu einer längeren Diskussion führte auch die von Hubbard vorgeschlagene Resolution, die eine Entwicklung der internationalen Gerichtsbarkeit und der internationalen Verwaltung und Gesetzgebung fordert, um so die internationale Anarchie, welche den gegenwärtigen Krieg verschuldet habe, auszuschalten. In der Diskussion betonte u. a. der Präsident der römischen Friedensgesellschaft, Umano, dass in Italien der Krieg von der Regierung dem Volke aufgezwungen worden sei, das in seiner grossen Mehrheit dem Kriege feindlich war.

In der Schlussitzung der Konferenz erklärte sich die Konferenz prinzipiell einverstanden mit dem im Haag festgestellten Mindestprogramm für den künftigen Friedensschluss. Einstimmig wurde eine Resolution Hubbard-Broda angenommen, wodurch die öffentliche Meinung der Kulturvölker auf die Gefährdung der gemeinsamen Menschheitsinteressen hingewiesen und die Kulturvereinigungen aller Länder aufgefordert werden, sich zusammenzuschliessen zur Verteidigung des gemeinsamen Erbgutes. Das Aktionskomitee des Bundes für Menschheitsinteressen

mit Sitz in der Schweiz (Lausanne, Avenue de Rumines 60) soll durch Heranziehung von Delegierten anderer Kulturvereine zu einer permanenten Kommission für den Schutz bedrohter Menschheitsinteressen ausgestaltet werden. Diese periodisch zusammentreteende Kommission soll ihre Beschlüsse der breiten Öffentlichkeit zugänglich machen, und es soll durch Vermittlung der angeschlossenen Verbände in allen kriegsführenden und neutralen Ländern der Standpunkt des allgemeinen Menschheitsinteresses gegenüber allen einander bekämpfenden Gruppeninteressen zur Geltung gebracht werden. In seiner Begründung gab der Deputierte Hubbard seinem leidenschaftlichen Wunsche Ausdruck, dass zwischen den sich bekämpfenden Völkern nach und nach wieder eine Verständigung angebahnt werde, wobei er unter dem lebhaften Beifall der Versammlung die Schweiz, infolge ihrer geographischen Lage und ihrer Zusammensetzung aus drei verschiedensprachigen Völkerstümern, als das geeignete Land bezeichnete, den Weg zu einer Vermittlung anzubahnen. Die Konferenz wurde um 7 Uhr 30 Min. abends von Prof. Broda geschlossen.

— o —

### Der italienisch-schweizerische Schiedsvertrag.

Der Vizepräsident der Schweizerischen Friedensgesellschaft, Herr Dr. H. Monnier, bringt unter obigem Titel einen Artikel in der „Suisse libérale“ vom 27. Mai, dem wir folgendes entnehmen: Der bisherige Schiedsvertrag zwischen der Schweiz und Italien bestimmte, dass „Differenzen rechtlicher Natur oder solche, die sich auf die Auslegung von Vertragsbestimmungen zwischen den beiden Parteien beziehen, einem Schiedsgericht zu unterbreiten seien, wenn sie nicht auf diplomatischem Wege geregelt werden können, unter der Bedingung, dass sie weder die Lebensinteressen noch die Ehre der vertragschliessenden Staaten betreffen, und dass sie nicht die Interessen dritter Mächte berühren“. Diese Beschränkung, die in den Worten liegt, welche „die Lebensinteressen und die Ehre“ ausschliessen, war in der Zeit, als es sich um erste, ängstliche Versuche, die mit Schiedsverträgen angestellt wurden, berechtigt. Inzwischen aber haben verschiedene Staaten diese Beschränkungen fallen gelassen, und gerade Italien ist mit Dänemark, den Niederlanden, Argentinien und Mexiko Schiedsverträge eingegangen, die diese Klausel beiseite lassen. Nach ihrem Muster möchte nun Italien auch mit der Schweiz bei der Erneuerung des Vertrages vorgehen. Der Bundesrat aber schlägt der Bundesversammlung die Erneuerung des *alten* Vertrages vor. Trotz aller Vorsicht, die ja durch die Erfahrungen der letzten Zeit geboten erscheint, bedauern wir dies, da durch die Einschränkung, dass nur „Differenzen rechtlicher Natur oder solche, die sich auf die Auslegung von Vertragsbestimmungen beziehen“, für schiedsgerichtliche Erledigung in Betracht fallen, eine zu weitgehende Verbindlichkeit ausgeschlossen ist. Während sich der Bundesrat im Jahre 1904 bereit erklärte, „an der Erweiterung der Schiedsgerichtsидеe zu arbeiten“, scheint er heute rücksichtlich gesinnt zu sein. Eine ganze Reihe von Beispielen aus der neuern Zeit beweisen den Fortschritt des Schiedsgerichtsgedankens in vielen Staaten. Die in Frage stehende Einschränkung ist dazu geeignet, den guten Glauben der Kontrahenten in Zweifel zu ziehen. Die Eidgenossenschaft sollte es sich zur Aufgabe machen, in dieser Angelegenheit vorbildlich zu wirken und darum den von Italien vorgeschlagenen Schiedsvertrag annehmen.

— o —  
G.-C.